

SATZUNG - Schulverein Gesamtschule „CULTUS+“ Freie Schule Eilenburg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und heißt CULTUS+ freie Schule Eilenburg e.V..
Er hat seinen Sitz in Eilenburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Aufgaben

1. Der Schulverein unterstützt den Aufbau und den allgemeinen Verlauf des Schulbetriebs der Gesamtschule „CULTUS+ Freie Grundschule Eilenburg“ sowie alle förderwürdigen Anliegen.
2. Er fördert durch den Zusammenschluss von Eltern, Ausbildungsbetrieben, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder erwerbstätigen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag und leisten aktive Vereinsarbeit. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und bestätigt werden. Der Vorstand muss einer Aufnahme mehrheitlich zustimmen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Geschäftsjahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Schädigt ein ordentliches Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach einer Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn die Mitgliedsbeiträge 6 Monate verschuldet im Rückstand sind.

4.2 Der Verein hat neben ordentlichen Mitgliedern Fördermitglieder. Ihr Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand bestätigt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Geschäftsjahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht, aber kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag und verpflichten sich an mindestens 2 Arbeitseinsätzen pro Schulhalbjahr in der Schule teilzunehmen, Näheres dazu regelt die Beitragsordnung. Schädigt ein Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach einer Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn die Mitgliedsbeiträge 6 Monate verschuldet im Rückstand sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) ein und leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Vorstand und den Schriftführer unterschrieben.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung des Vereinshaushaltes
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme deren Berichts
- Festlegung der Höhe und der Zahlungsart des Beitrages
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, diese sind einzelverfügungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden im Aufnahmeantrag des Vereins geregelt.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.